# Echt ätzend

**UNTERSCHIEDE** Wie weit die Harmonisierung der Gefahrgutklassifizierung mit den Einstufungskriterien des GHS/CLP gediehen ist, zeigt unsere Serie. Teil 2 befasst sich mit den Stoffen der Klasse 8.



Kanister und IBC werden nach der Packgruppe ausgesucht und sind nicht für alle Packgruppen erlaubt.

ur umweltgefährdende Güter der Klasse 9 haben die Anstrengungen zu einer sinnvollen Harmonisierung zwischen GHS und Transportrecht in den letzten Jahren gefruchtet. Dies hat der erste Beitrag der Serie gezeigt. Anders sieht dies für die Klasse 8 aus. Zur Erinnerung: die Klasse 8 umfasst alle Stoffe, die durch chemische Einwirkung die Haut oder die Schleimhäute, mit denen sie in Berührung kommen, verätzen. Des Weiteren beinhaltet die Klasse 8 auch Stoffe, die beim Freiwerden Schäden an anderen Gütern oder Transportmitteln verursachen oder sie zerstören können sowie Stoffe, die erst mit Wasser ätzende flüssige Stoffe oder mit Luftfeuchtigkeit ätzende Dämpfe oder Nebel bilden.

# Klasse 8 – Ätzende Stoffe

Im Gegensatz zu den Klassifizierungskriterien der Klasse 9 für umweltgefährdende Stoffe (aquatische Umwelt), die zwischen allen drei Vorschriftengruppen (Transport – GHS/CLP – EU-Richtlinien

67/548/EWG und 1999/45/EG) in weiten Bereichen harmonisiert sind, steht hier noch ein spannender Weg bevor, bis die Harmonisierung der Kriterien für Transport und Umgang zu praxistauglichen Ergebnissen führt. Dies fängt schon bei den unterschiedlichen Definitionen für die Ätzwirkung bei IATA, ADR und GHS an. Ob die unterschiedlichen Definitionen auf Dauer für die Praxis problematisch sind, wird sich zeigen. Zurzeit ist es erst einmal ein Indiz dafür, wie weit die Vor-



Manche Zuordnungen von Klasse-8-Produkten erfordern eine klare Ansage an alle Beteiligte.

schriften für den Umgang und für den Transport noch auseinanderliegen.

### **Vergleich von Transport und Umgang:**

Neben den Unterschieden in der Definition gibt es aber weitaus größere Diskrepanzen zwischen den Klassifizierungskriterien. Schon die Struktur weist große Unterschiede auf (siehe Kasten auf dieser Seite unten).

Da die Ätzwirkung auf die Augen für den Transport nicht relevant ist, wird sie hier nicht näher betrachtet. Es ist auch nicht geplant, die Ätzwirkung auf die Augen in das Transportrecht aufzunehmen.

Dies kann dazu führen, dass ein Produkt nach dem Umgangsrecht mit dem Piktogramm GHS05 (Ätzwirkung) gemäß der CLP-Verordnung gekennzeichnet sein wird, für den Transport aber nicht als Gefahrgut einzustufen ist – wenn die Kennzeichnung ausschließlich auf der Ätzwirkung am Auge beruht und keine Ätzwirkung auf der Haut vorliegt.

## **KLASSE 8: UNTERSCHIEDE IN DER KLASSIFIZIERUNG**

Vorschrift	Anzahl Untergruppen Ätzwirkung Haut	Benennung	Beschreibung
Transport (ADR/RID; IMDG-Code; ICAO/IATA)	3	Packgruppe I Packgruppe II Packgruppe III	
EU-Richtlinie 67/548/EWG	2	C, R35 C, R34	Verursacht schwere Verätzungen Verursacht Verätzungen
CLP-Verordnung 1272/2008/EG	1 mit 3 Unterkategorien	Kategorie 1 oder Kategorie 1A Kategorie 1B Kategorie 1C	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden (gleicher Text für alle Unterkategorien)



Nach EU-Richtlinie 67/548/EWG oder 1999/45/EG ist in diesem Fall das Symbol Xi vorgeschrieben. Allerdings ist die Anzahl der Stoffe, die nur ätzend auf die Augen wirken und nicht auf die Haut, begrenzt.

Durch die Einführung eines Beobachtungszeitraumes für die Ätzwirkung auf die Haut in das Umgangsrecht sind die Einstufungskriterien für den Transport und das Umgangsrecht gemäß der CLP-Verordnung harmonisiert worden. Die Unterschiede in den Untergruppen in den einzelnen Vorschriften aber zwangen bei der Übersetzung der "alten" Einstufungen gemäß EU-Richtlinie 67/548/EWG in die CLP-Einstufungen im Anhang VI der



Diese Tanks wären bei einer Harmonisierung mit Anhang VI der CLP-Verordnung eventuell nicht mehr erlaubt (Natriumhydroxis: nach dem Transportrecht PG II oder III, nach CLP 1A oder 1B).

CLP-Verordnung zu einem Kompromiss. Für das Umgangsrecht haben die Unterkategorien keine großen Konsequenzen (so ist zum Beispiel der Text auf den Gefahrstoffetiketten für alle drei Unterkategorien gleich). Deshalb wurde die folgende Übersetzung gewählt:

C, R35 → Unterkategorie 1A C, R34 → Unterkategorie 1B

Geht man von dieser Übersetzung auch für das Transportrecht aus, so sind alle Stoffe, die in Anhang VI der CLP-Verordnung gelistet sind, den Verpackungsgruppen I oder II zuzuordnen.

Da die Verpackungsgruppe aber die Verpackungsanforderung, die Möglichkeiten

Gravierende Folgen bis hin zu Transportverboten für bestimmte Verpackungen. für Erleichterungen beim Transport und andere Anforderungen an den Transport beschreibt, sind die Konsequenzen hier gravierend, bis hin zu Transportverboten in den bisher genutzten Verpackungen.

#### Viele Abweichungen in den Listen

Hinzu kommt, dass viele der Stoffe, die in Anhang VI der CLP-Verordnung gelistet sind, auch in den Gefahrgutlisten der Gefahrguttransportvorschriften gelistet sind. Ein Vergleich der Einträge für Stoffe mit einer Ätzwirkung auf die Haut in Anhang VI und Teil 3 der UN-Modellvorschriften (basierend auf der Gegenüberstellung dieser Vorschriften, veröffentlicht im INF-Papier Nr. 12 des Sekretariats des UN-Sub Committee of Experts TDG and GHS, siehe http://live.unece.org/ trans/main/dgdb/dgsubc/c3inf37.html) zeigt: Es gibt nicht wenige Abweichungen sowohl nach oben als auch nach unten. Die Harmonisierung dieser legal bindenden Einträge wird also eine große Herausforderung für die Zukunft sein.

Für einige Stoffe wird die Lösung aber sinnvollerweise auch in unterschiedlichen Zuordnungen für den Transport und den Umgang sein, da die Bedingungen und Risiken für beide Bereiche unterschiedliche Anforderungen und Regelungen rechtfertigen können.

Wichtig ist in solchen Fällen eine klare Kommunikation an alle Beteiligten eines Transportes, da es ansonsten zu Verzögerungen im Transport kommen kann, wenn die Klassifizierung auf der Basis des Gefahrstoffetiketts hinterfragt wird.



#### **Eva Kessler**

Senior Specialist Regulated Materials bei 3M